

Bundessozialgericht

12 RJ 104/73

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am ,
6. Dez. 1973

Kläger und Revisionsbeklagter,

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle
Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

. ,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Haug, die Richter Dr. Friedrichs und Burger und die ehrenamtlichen Richter Meyer und Dünghoif für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 1973 aufgehoben, soweit es den Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Juli 1970 an betrifft.

Der Rechtsstreit wird insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zusteht.

Der im Jahre 1941 geborene Kläger arbeitete von April 1957 bis Juli 1963 als Textilarbeiter. Anschließend erlernte er in einer dreijährigen Lehrzeit den Beruf eines Maurers. Nach der im Mai 1966 bestandenen Gesellenprüfung war der Kläger noch vier Monate als Maurer und Kranführer beschäftigt.

Die Beklagte gewährte ihm Versichertenrente auf Zeit wegen Erwerbsunfähigkeit vom 23. Mai 1967 bis 30. Juni 1970. Sodann bewilligte sie Umschulungsmaßnahmen zum Elektroniker, die seit Juni 1972 im Umschulungswerk Heidelberg durchgeführt werden. Den Antrag des Klägers auf Weitergewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente über den 30. Juni 1970 hinaus lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 7. Juni 1971).

Das Sozialgericht (SG) gab der hiergegen gerichteten Klage statt (Urteil vom 26. August 1971). Auf die Berufung der Beklagten änderte das Landessozialgericht (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung dahin, daß dem Kläger die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Juli 1970 zu gewähren sei (mit Ausnahme der Zeiten, für die Übergangsgeld gezahlt wurde). Im übrigen wies es die - auf Aufhebung des SG-Urteils und Abweisung der Klage gerichtete - Berufung zurück.

Das LSG hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, der Kläger könne nach den überzeugenden Beurteilungen der gehörten ärztlichen Sachverständigen nur noch leichtere Arbeiten im Sitzen vorwiegend in geschlossenen Räumen ganztägig verrichten. Mit diesem eingeschränkten Leistungsvermögen sei der Kläger seit Juli 1970 entgegen der Annahme des SG zwar nicht mehr erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), wohl aber noch berufsunfähig nach § 1246 Abs. 2 RVO. Im erlernten Maurerberuf sei er nicht mehr einsetzbar. Gleiches gelte für Tätigkeiten, die dem Maurerberuf verwandt seien. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) müsse sich der Kläger als gelernter Maurer zwar auch auf



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

alle Tätigkeiten verweisen lassen, die er nach einer gewissen Anlernzeit ausführen könne, wie auch auf solche, die sich aus dem Kreis sonstiger ungelernter Tätigkeiten deutlich hervorheben (ua Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 30.11.1972 - 12 RJ 118/72). Die Verweisung auf einen anerkannten Anlernberuf scheitere jedoch bereits an den mangelnden Kenntnissen und Fähigkeiten, die zu seiner Ausübung unerlässlich seien. Ein Versicherter könne nicht auf Tätigkeiten verwiesen werden, zu deren vollwertiger Verrichtung er zunächst noch eine längere betriebliche Einweisung und Einarbeitung benötige. Das gelte auch für die notwendige Wiedereinarbeitung eines Versicherten in seinen früheren Beruf, wie hier in den Beruf eines Textilarbeiters (Hinweis auf das BSG-Urteil vom 12.11.1970 in SozR Nr. 90 zu § 1246 RVO). Für den Senat seien keine Verweisungstätigkeiten ersichtlich, die der Kläger trotz der bei ihm bestehenden Gesundheitsstörungen nach einer kürzeren betrieblichen Einweisung und Einarbeitung verrichten könne und die sich aus dem allgemeinen Kreis der ungelernten Tätigkeiten besonders herausheben würden (Urteil vom 23. Januar 1973).

Mit der - nicht zugelassenen - Revision rügt die Beklagte wesentliche Verfahrensmängel, die sie auf eine Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch das LSG stützt.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Fulda vom 26. August 1971 aufzuheben und die Klage abzuweisen; hilfsweise beantragt sie die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.

Der Kläger beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die gerügten wesentlichen Verfahrensmängel einer Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG vorliegen.



Die Revision bemängelt zu Recht, daß das LSG die für den Kläger in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten nicht geklärt hat. Aus den Ausführungen im angefochtenen Urteil ist zwar erkennbar, daß das LSG mit der Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. Mai 1963 (SozR Nr. 33 zu § 1246 RVO) ohne Rechtsfehler den erlernten Maurerberuf als bisherigen Beruf im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO angesehen hat. Es ist sodann mit der weiteren Entscheidung des Senats vom 30. November 1972 (SozR Nr. 107 zu § 1246 RVO) davon ausgegangen, daß der Kläger als gelernter Facharbeiter auch auf solche ungelernte Tätigkeiten zumutbar verwiesen werden kann, die lediglich eine kürzere betriebliche Einweisung und Einarbeitung erfordern, andererseits sich aber aus dem allgemeinen Kreis der ungelernten Tätigkeiten - etwa im Hinblick auf ihre Bedeutung und ihr Ansehen innerhalb des Betriebes, aber auch unter Berücksichtigung ihrer tariflichen Einstufung - besonders hervorheben. Das LSG hat dazu lediglich ausgeführt, derartige und dem gesundheitlichen Leistungsvermögen des Klägers entsprechende Verweisungstätigkeiten seien nicht ersichtlich. Das LSG hat indes - wie die Revision zutreffend rügt - nicht dargelegt, worauf es diese Überzeugung stützt. Es hätte insoweit klären müssen, ob die tatsächlichen Verhältnisse diese Annahme rechtfertigen. Zwar entscheidet das Gericht gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nach seiner aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Die Vorschrift verbietet es aber, das Ergebnis einer möglichen Beweisaufnahme vorwegzunehmen und von der Feststellung entscheidungserheblicher Tatsachen abzusehen. Das LSG hat dies nicht beachtet; es hat damit auch seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), verletzt.

Den Urteilsgründen läßt sich allenfalls entnehmen, daß das LSG - ohne dies ausdrücklich zu sagen - aufgrund einer angenommenen Gerichtskunde (Tatsachenwissen) oder eines besonderen Erfahrungssatzes davon ausgeht, daß ungelernte Einweisungstätigkeiten im aufgezeigten Sinne, welchen der



- 5 -

Kläger gesundheitlich noch genügen könnte, im räumlich in Betracht kommenden Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebietes (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 28.4.1971 - 12 RJ 408/70 und 12 RJ 498/70 - im Anschluß an BSG 30, 167) nicht vorhanden seien. Wenn das LSG aber eine dahingehende Gerichtskunde oder einen diesbezüglichen besonderen Erfahrungssatz verwerten wollte, hätte es im Urteil angeben müssen, woher es die entsprechende Kenntnis hat. (vgl. Urteil des Senats vom 2.3.1973 - 12 RJ 48/72 mit weiteren Nachweisen). Auch solche Angaben fehlen indes im angefochtenen Urteil, so daß insoweit ebenfalls ein Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG gegeben ist.

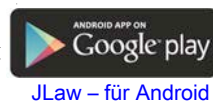
Die fehlenden Angaben über die Grundlage einer etwaigen Gerichtskunde oder eines etwaigen Erfahrungssatzes machen es dem erkennenden Senat unmöglich zu prüfen, ob die Entscheidung über die Berufsunfähigkeit des Klägers auf derartige richterliche Tatsachenkenntnisse gestützt werden könnte. Sollte dies nicht zutreffen, so wäre das LSG gehalten, konkret aufzuklären, ob und gegebenenfalls welche Einsatz- und Verdienstmöglichkeiten beim Leistungsvermögen des Klägers noch bestehen. Dabei dürfte zur Frage, welche Anforderungen insbesondere die -berufsfremden- Einweisungstätigkeiten im einzelnen stellen, die Anhörung berufskundlicher Sachverständiger und sodann zur weiteren Frage, ob der Gesundheitszustand des Klägers diesen Anforderungen nicht nur körperlich, sondern auch geistig genügt, die Einholung eines arbeitsmedizinischen Gutachtens angezeigt sein. Im übrigen wird - zeitlich gesehen - auch das etwaige Ergebnis der Umschulungsmaßnahmen zu berücksichtigen sein.

Die wegen der aufgezeigten Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts zulässige Revision ist daher insoweit begründet, als das angefochtene Urteil hinsichtlich der Entscheidung über die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit auf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-6-

gehoben und der Rechtsstreit an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden muß (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)